

## **Vertrag:** Wartungen, Instandsetzungen und Hygienekontrollen an heizungs- & sanitärtechnische Anlagen

Für (Anlage):                      Gemäß Aufstellung der Anlage in den Preisblatt  
                                                 -Anlagenaufstellung heizungs- und sanitärtechnische Anlagen-

Liegenschaft: Hochschule Rhein-Waal  
 Straße: Marie-Curie Straße 1  
 PLZ / Ort: 47533 Kleve

Betreiber der Anlage(n): Hochschule Rhein-Waal

Auftraggeber: Hochschule Rhein-Waal  
vertreten durch: Frau A. Schmeck

dieses vertreten durch:

Auftragnehmer (AN) / Firma:

Zwischen Hochschule Rhein Waal

nachstehend Auftraggeber genannt

und der Firma

nachstehend Auftragnehmer genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

## 1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind

- X Jährlich Wartungen laut Anlage Preisblätter
- X Störungsbeseitigungen und kleine Instandsetzungsarbeiten
- X Hygiene- Kontrollen nach VDI 6022 & 6023 <sup>(1)</sup>

- nachstehend als vertragliche Leistung bezeichnet -  
an den technischen Anlagen und Einrichtungen

- nachstehend als Anlagen bezeichnet -  
die in der Bestandsliste aufgeführt sind.

## 2. Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Dem Auftragnehmer werden die in der Anlage 1 beschriebenen Leistungen übertragen. Die Anlage 1 ist Vertragsbestandteil. Herstellerangaben und -vorschriften, sowie Wartungs- bzw. Pflegehinweise sind zu beachten und werden in Bezug auf die Wartungsleistung Vertragsbestandteil.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung auch diejenigen nicht in der Anlage 1 erfassten Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht wesentlich erhöhen. Diese Leistungen sind mit der vertraglich geregelten Vergütung abgegolten. Jeder darüber hinaus gehende Leistungsumfang ist dem Auftraggeber vor Ausführung schriftlich, in Form eines Angebotes, anzuzeigen (s. Ziffer 2.3).
- 2.3 Instandsetzungsarbeiten, die den in Ziffer 2.2 genannten Umfang übersteigen, hat der Auftragnehmer nach Auftragserteilung in angemessener Frist auszuführen. Bei entsprechender Beauftragung hat der Auftragnehmer sowohl alle notwendigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, als auch alle auftretenden Störungen zu beseitigen. Die Vergütung bestimmt sich nach den im Preisblatt beiliegenden Stundensätzen und der ortsüblichen Vergütung gem. § 632 BGB (hinsichtlich des Materials), soweit nichts anderes vereinbart wird. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, einen Auftrag zu den genannten Stundensätzen und der ortsüblichen Materialvergütung abzulehnen. Auf die Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Ist eine Störung auf eine mangelhafte Leistung des Auftragnehmers zurück zu führen, besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- 2.4 Für die Störungsbeseitigung hat der Auftragnehmer einen Störungsdienst bereitzustellen, der ohne zusätzliche Vergütung Störungsmeldungen entgegennimmt. Der Störungsdienst besteht zu nachfolgenden Zeiten, innerhalb dieser Zeiten sind zugleich Arbeiten gem. Ziff. 2.3 unverzüglich auszuführen.

- X zu nachfolgend aufgeführten Zeiten:  
- an 24 Stunden und 365 Tagen pro Jahr <sup>(1)</sup>
- **Reaktionszeit für Störungen: 4 Stunden** <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Zutreffendes ankreuzen bzw. bei Punktfolge ergänzen

### 3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Die Leistungen sind so auszuführen, dass Sicherheit und bestimmungsgemäße Funktionsfähigkeit der Anlagen erhalten bleiben. Die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, sind zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Leistung mit dem eigenen Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen.

Er ist verpflichtet,

X Fachkräfte mit für die einzelnen Tätigkeiten erforderlichen Qualifikationen einzusetzen<sup>(1)</sup>  
\_\_\_\_\_ sicherheitsüberprüfte Fachkräfte <sup>(1)</sup>

\_\_\_\_\_ (1)

\_\_\_\_\_ (1)

<sup>(1)</sup> **Zutreffendes ankreuzen bzw. bei Punktfolge ergänzen**

- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der vertraglichen Leistungen benötigten Hilfsmittel (z. B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z. B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu liefern bzw. zu stellen.  
Ausgetauschte bzw. ersetzte Teile, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, Abfälle und Verpackungsmaterial sind vom Unternehmer auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung abzufahren und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu beseitigen. Auf Verlangen hat der Unternehmer der Auftraggeberin einen Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung vorzulegen.

- 3.3 Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, welche die Sicherheit und bestimmungsgemäße Funktionsfähigkeit der Anlage gefährden können, hat er sofort

Herrn Janz Tel.: 02821-80673-9743 und Herrn Coenen Tel: 02821-80673-195

E-Mail [lars.janz@hsrw.eu](mailto:lars.janz@hsrw.eu) oder [hubert.coenen@hsrw.eu](mailto:hubert.coenen@hsrw.eu)

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen. Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nr. 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- 3.4 Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der für die vertragliche Leistung bestehenden Vorschriften andere Leistungen bzw. Intervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.
- 3.5 Technische Einrichtungen zur Ferndiagnose/-wartung, z. B. die automatische Übermittlung oder Abfrage von Störungsdaten oder Fernparametrierung/-steuerung, darf der Auftragnehmer nur nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers in die Anlage einbauen, benutzen und ändern. Der Auftragnehmer übernimmt alle kapital-, betriebs- und verbrauchsgebundenen Kosten für diese technische Einrichtung. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Anlage durch die Ferndiagnose/-wartung nicht gestört wird. Er hat den Schutz der Daten des Auftraggebers gegen missbräuchliche Verarbeitung und gegen den Zugriff Dritter sicherzustellen. Der Auftraggeber kann den genehmigten Umfang der Ferndiagnose jederzeit ändern oder widerrufen.

#### 4. Ausführung der Leistung

- 4.1 Der Auftragnehmer hat nach jeder Erbringung der vertraglichen Leistung Art und Umfang der ausgeführten Leistungen einschließlich der eingebauten Teile und Betriebsstoffe in die Arbeitskarte einzutragen. Die ausgeführten Arbeiten, getauschte bzw. ersetzte Teile und Betriebsstoffe, sowie getroffene Feststellungen über den Zustand der Anlage, auch über etwaige, in absehbarer Zeit notwendig werdende Leistungen, sind in einem Arbeitsbericht anzugeben. Ein Exemplar des Arbeitsberichtes verbleibt am Anlagenstandort, ein Exemplar ist der Rechnung beizufügen.
- 4.2 Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.3 sind, außer dem Zeitaufwand, auch Namen und Lohn- bzw. Berufsgruppen (z.B. Monteur) des eingesetzten Personals, sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe, anzugeben.
- 4.3 Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt die Durchführung der Arbeiten im angegebenen Zeitraum. Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung. Bei Instandsetzungsarbeiten kann eine der beiden Vertragsparteien eine förmliche Abnahme der Leistungen verlangen.
- 4.4 Der Zeitpunkt der Durchführung der vertraglichen Leistung ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers, im Sinne von 4.3, rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.
- 4.5 Die vertragliche Leistung ist
- X innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit <sup>(1)</sup>
  - X zu folgenden Zeiten: von 7:00 bis 16:00 Uhr <sup>(1)</sup>
  - X nach Terminabsprache mit Hausmeister / Tel.-Nr. siehe Pkt. 3.3 <sup>(1)</sup>
- durchzuführen.

<sup>(1)</sup> Zutreffendes ankreuzen bzw. bei Punktfolge ergänzen

#### 5. Vergütung

- 5.1 Für die Erfüllung der vertraglichen Leistung wird nachstehende Vergütung unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt der Erbringung der vertraglichen Leistung geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart:

Gemäß den in „Anlage Preisblatt“ Anlagenaufstellung und aufgeführten Preisen

Mit dieser Vergütung sind abgegolten:

- die vertragliche Leistung nach Nr. 2.1 und 2.2
- die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Hilfsmittel und -stoffe.

**Mit dieser Vergütung sind ferner alle Nebenkosten, z.B. Fahr- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden abgegolten.**

- 5.2 Die Vergütung nach 5.1 wird gezahlt:

- X nach erfolgter Leistungserbringung <sup>(1)</sup>
- X in Teilbeträgen halbjährlich nach erfolgter Leistungserbringung <sup>(1)</sup>
- \_\_\_\_\_ zur Jahresmitte <sup>(1)</sup>
- \_\_\_\_\_ <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Zutreffendes ankreuzen bzw. bei Punktfolge ergänzen

5.3 **Die unter Ziff. 5.1 genannte Vergütung gilt für 4 Vertragsjahre gem. Ziff. 8.**

- 5.4 Kann der Auftraggeber die Beseitigung eines Mangels verlangen, so kann er nach der Abnahme die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern, mindestens in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.
- 5.5 Werden in der Bestandsliste aufgeführte Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in anteiligem Umfang.
- 5.6 Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.
- 5.7 Wird nur ein Teil der in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

**6. Sachmängelhaftung**

Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche der Leistungen aus diesem Vertrag beträgt

- |     |                        |     |
|-----|------------------------|-----|
| ___ | 4 Jahre gem. VOB/B §13 | (1) |
| X   | 1 Jahr                 | (1) |

beginnend ab Erbringung der jeweiligen Leistung.

(1) **Zutreffendes ankreuzen bzw. bei Punktfolge ergänzen**

**7. Haftung**

- 7.1 Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden unverzüglich zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.
- 7.2 Der AN hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in der nachfolgenden Höhe abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist.
- Sachschäden auf 1.000.000,- € je Schadensfall, höchstens aber 2.000.000,- € insgesamt <sup>(2)</sup>
  - Vermögensschäden auf 50.000,- € je Schadensfall, höchstens aber 1.000.000,- € insgesamt <sup>(2)</sup>
  - Personenschäden auf 1.000.000,- € je Schadensfall, höchstens aber 3.000.000,- € insgesamt <sup>(2)</sup>

**8. Vertragsdauer / Kündigung**

- 8.1 Der Vertrag beginnt am **01.12.2026** <sup>(1)</sup>.
- 8.2 **Der Vertrag wird auf die feste Dauer von 4 Jahren -bis zum 30.11.2030- geschlossen.**
- 8.3 Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
- die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt werden,
  - der Auftragnehmer seine Vertragspflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig oder mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat,
  - wenn der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlage nicht mehr auf die dann erforderlichen vertraglichen Leistungen eingerichtet ist.

Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, hat der Auftragnehmer nur einen Anspruch auf Vergütung für bereits erbrachte mängelfreie Leistungen.

## **9. Pflichten des Auftraggebers**

9.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Erbringung der vertraglichen Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Verbrauchsstoffe (wie z. B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

9.2 Der Auftraggeber stellt für die Dauer der Arbeiten folgende Arbeitskräfte unentgeltlich:

Keine<sup>3)</sup>

Die Pflichten des Auftragnehmers nach Nr. 3 bleiben unberührt.

## **10. Geheimhaltung und Datenschutz**

10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Daten, Informationen und Unterlagen, die er vom Arbeitgeber in mündlicher, schriftlicher und/oder sonstiger Form erhalten wird, streng vertraulich zu behandeln.

10.2 Die Daten, Informationen und Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird diese nicht vervielfältigen, veröffentlichen, Dritten gegenüber offen legen oder in sonstiger Weise verwenden. Auf Verlangen, aber spätestens bei Beendigung der Geschäftsbeziehung, gibt er diese an den Auftraggeber zurück bzw. vernichtet er diese. Ausgenommen sind Kopien von denjenigen Unterlagen, die im Rahmen von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu behalten sind.

10.3 Der Auftragnehmer darf die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verwenden und sie auch nur an diejenigen Mitarbeiter weitergeben, die mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen betraut worden sind.

10.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und zum Nichtgebrauch der Daten, Informationen und Unterlagen entfällt, wenn diese

- dem Auftragnehmer vor dieser Vereinbarung bekannt waren und er diese frei und ohne Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat;
- dem Auftragnehmer durch einen berechtigten Dritten zum Zweck der freien Benutzung und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht worden sind;
- ohne verschulden des Auftragnehmers durch Publikation oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich sind oder werden;
- durch den Auftraggeber Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt gegeben worden sind;
- aufgrund gesetzlicher Vorschriften bekannt zu geben sind;
- mit einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers bekannt gegeben werde und/oder
- eigenständig und unabhängig vom Auftragnehmer entwickelt worden sind.

10.5 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und zum Nichtgebrauch der Daten, Informationen und Unterlagen tritt mit Unterzeichnung dieses Vertrages in Kraft. Ebenso behält die Verpflichtung zur Geheimhaltung und zum Nichtgebrauch auch nach Vertragsbeendigung ihre Wirksamkeit. Sie erlischt frühestens 2 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

- 10.6 Der Auftragnehmer verpflichtet alle seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betrauten Mitarbeiter des Auftragnehmers werden durch den Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers regelmäßig geschult und in diesem Zusammenhang mit den Vorschriften des BDSG und anderen Vorschriften über den Datenschutz sowie mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut gemacht. Soweit eine Person der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten widerspricht, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer umgehend informieren. Nach Beendigung des Vertrages wird der Auftragnehmer die Daten löschen, bzw. an den Auftraggeber zurückgeben, soweit diese nicht aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder zur Erfüllung von nachvertraglichen Pflichten aufbewahrt werden müssen.

## **11. Streitigkeiten**

Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

## **12. Gerichtsstand**

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

## **13. Schriftform / salvatorische Klausel**

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen, bedürfen der Schriftform.
- 12.2 Falls ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt.

## **14. Anlagen**

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

☒ Anlage Preisblätter, sowie alle weiteren Anlagen

## **15. Annahmestellen beim Auftragnehmer**

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Vertretung: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_